



V E R H A N D L U N G S S C H R I F T
über die öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Traun am
02. September 2025 um 19:30 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	11.	EGRM. Brigitte Unfried für GVM. Johann Osterkorn
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	12.	EGRM. Mario Pauzenberger für GRM. Friedrich Bruckner
03.	GRM. Petra Kaltenböck	13.	GRM. Tanja Thaller
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	14.	GRM. Annemarie Rott
05.	GRM. Stefan Moser	15.	GRM. Helmut Pichlbauer
06.	GRM. Eva Reitinger	16.	GRM. Thomas Zeininger
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	17.	EGRM. Markus Thalermaier für GRM. Johann Schauer
08.	GRM. Martin Mittermaier	18.	
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	19.	
10.	GRM. Herold Rasinger	---	

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Philipp Guserl, BA MA

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Philipp Guserl, BA MA

Entschuldigt:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. GRM. GVM. Johann Osterkorn | 2. EGRM. Grün Wolfgang |
| 3. GRM. Friedrich Bruckner | 4. EGRM. Rainer Frömel |
| 5. GRM. Johann Trinkfass | 6. EGRM. Thomas Ecker |
| 7. GRM. Johann Schauer | 8. EGRM. Ewald Tischler |
| 9. EGRM Gerald Bogner | |

Weiterer Ersatz konnte nicht mehr rechtzeitig nachbesetzt werden.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 26., 27., 28. und 01.09.2025 erfolgte; der Sitzungsplan vom 13.12.2024 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.06.2025 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 26.08.2025 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung.

Der Bürgermeister geht sodann in die Tagesordnung über.

TOP. 1: Nachwahlen; FPÖ-Fraktion

- a) Obmann und Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses**
 - b) Mitglied des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung**
-

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass Herr Philipp Lugmair, Mandatar der Fraktion FPÖ, sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Gemäß § 28 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO) ist bei Freiwerden eines Gemeinderatsmandates dieses unverzüglich mit dem nächsten auf der Wahlparteiliste gereichten Ersatzmitglied zu besetzen. Damit ist ein neues ständiges Gemeinderatsmandat an die Fraktion FPÖ zu vergeben.

In weiterer Folge sind auch die mit diesem Mandat verbundenen Funktionen in den Ausschüssen neu zu besetzen:

die Mitgliedschaft im Bauausschuss (§ 33 Oö. GemO),

die Funktion des Obmannes des Prüfungsausschusses (§ 91 Abs. 4 Oö. GemO).

Gemäß den geltenden Bestimmungen zur Fraktionsverteilung gebührt die Mitgliedschaft im Bauausschuss der Fraktion FPÖ.

Bezüglich der Obmann Funktion im Prüfungsausschuss ist gemäß § 91 Abs. 4 Oö. GemO vom Gemeinderat zu beschließen, ob diese weiterhin von der Fraktion FPÖ gestellt wird.

Zur Fraktionsabstimmung wurden von der FPÖ folgende Nominierungen bekanntgegeben:

Hans Affenzeller als Gemeinderat, nachdem sämtliche ihm vorangereihte Ersatzmandatare abgelehnt haben, wurde bereits in seiner Funktion als Ersatzmitglied angelobt,

Johann Trinkfass als Mitglied im Bauausschuss,

Friedrich Bruckner als Obmann des Prüfungsausschusses.

Darüber hinaus rücken für Friedrich Bruckner Tanja Thaller als Mitglied im Prüfungsausschuss und Annemarie Rott als Ersatzmitglied im selbigen, nach.

Der Gemeinderat wird ersucht, die vorgeschlagenen Nominierungen zur Kenntnis zu nehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge die vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 2: Erweiterung und Sanierung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung; neuer Finanzierungsplan

Im Zuge der Sanierung und Erweiterung des gemeindeeigenen Kindergartens hat sich eine Kostensteigerung ergeben. Der ursprüngliche, aufsichtsbehördlich genehmigte Finanzierungsplan vom 23. Februar 2024 in Höhe von 1.906.215 Euro netto wurde durch die nunmehrige Erledigung des Landes Oberösterreich vom 1. September 2025 (GZ: IKD-2016-399243/53-Kt) ersetzt.

Der neue Finanzierungsplan sieht Gesamtkosten in Höhe von **2.073.823 Euro** vor und gliedert sich wie folgt:

- Bankdarlehen: 370.000 Euro
- Eigenmittel der Gemeinde: 21.700 Euro
- Eigenmittel LH-Paket: **53.708 Euro**
- Haushaltsrücklagen: 166.067 Euro
- BMF KIG 2023 Kindergarten: 100.799 Euro
- Landeszuschüsse Kindergarten: 450.200 Euro
- Landeszuschüsse Krabbelstube: 122.000 Euro
- Bedarfszuweisungen Kindergarten (inkl. 15 % Zuschlag, Sonderfinanzierung): 625.249 Euro
- Bedarfszuweisungen Krabbelstube (inkl. 15 % Zuschlag): 164.100 Euro

Nach den durchgeführten Berechnungen hat die Gemeinde einen Betrag von **53.708 Euro** selbst zu tragen haben wird.

Aus aktueller Sicht und nach telefonischer Rücksprache mit dem Land wäre es am einfachsten, diese **53.708 Euro** aus dem **LH-Paket (105.000 Euro)** zu bedecken. Die Restmittel aus diesem Paket könnten für Haushaltsrücklagen bzw. weitere gemeindeeigene Projekte herangezogen werden.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	370.000					370.000
Eigenmittel der Gemeinde	21.700					21.700
Eigenmittel der Gemeinde - LH Paket		53.708				53.708
Haushaltsrücklagen	166.067					166.067
BMF KIG 2023 - Kindergarten	100.799					100.799
LZ, Kindergarten	137.300		137.300	137.300	38.300	450.200
LZ, Krabbelstube	111.700	10.300				122.000
BZ - Projektfonds - Kindergarten		113.640	113.630	145.330		372.600
BZ - Projektfonds - Krabbelstube	92.400		8.600			101.000
BZ - Projektfonds - 15 % Förderzuschlag 2023 Kindergarten		213.100		19.700		232.800
BZ - Projektfonds - 15 % Förderzuschlag 2023 Krabbelstube	57.800		5.300			63.100
BZ - Sonderfinanzierung - 5 KIG 2023	19.849					19.849
Summe in Euro	1.077.615	390.748	264.830	302.330	38.300	2.073.823

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den angepassten Finanzierungsplan in der Höhe von 2.073.823 Euro zu nehmen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 3: Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025 – konkrete Verwendung der Landesmittel

Wie aus dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27. Juni 2025 hervorgeht, wird der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach im Rahmen des LH-Pakets der Gemeindefinanzzuweisung 2025 ein einmaliger Betrag in der Höhe von EUR 105.000, -- zur Verfügung gestellt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 75 Abs. 4a bzw. § 73b Z 9 Oö. Gemeindeordnung 1990) können diese Mittel entweder zur Stabilisierung des Haushalts bzw. zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs oder für investive Einzelvorhaben verwendet werden. Die konkrete Entscheidung über die Verwendung obliegt dem Gemeinderat.

In Anbetracht der entstandenen Mehrkosten für den Kindergarten sowie zur Stabilisierung des Gemeindebudgets wäre angedacht, die Mittel in erster Linie zur Bedeckung der Mehrkosten und den Rest als Haushaltsrücklage zu verwenden. Auf diese Weise kann die notwendige finanzielle Flexibilität und die Budgetstabilität nachhaltig abgesichert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Betrag von 105.000 € zur Bedeckung der Mehrkosten bei der Kindergartensanierung in Höhe von **53.708 €** zu verwenden und den verbleibenden Restbetrag von 51.292 € der Rücklage zuzuführen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Mittel aus dem LH-Paket entsprechend dem vorgeschlagenen Verwendungszweck zur Abdeckung der Mehrkosten sowie den Restbetrag der Rücklage zu verwenden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 4: Kindergarten- und Krabbelstubenordnungen 2025/2026

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden bereits die Einrichtungsordnung und die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen beraten und beschlossen.

Es haben sich daraufhin noch ein paar Kleinigkeiten (Start Neuanfänger/verbleibende Kinder, Kindergartenpflicht Stichtag, sonst. kleine Umformulierungen) ergeben. Daher werden die kombinierte Einrichtungsordnung und Tarifordnung für das Kindergarten- und Krabbelstubenjahr 2025/2026 nochmals zur Gänze beschlossen:

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung 2025 Taufkirchen an der Trattnach

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
16. Beförderung von Kindergartenkindern
17. Sonstiges

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger Taufkirchen an der Trattnach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in Taufkirchen an der Trattnach.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Alle Neuanfänger beginnen aufgrund der Eingewöhnung am Dienstag, den 02.09.2025. Die Eingewöhnungszeit für die Kinder ist individuell von Kind zu Kind verschieden! Bitte planen Sie Begleitungszeit ein.

Verbleibende Kinder vom Vorjahr starten am Montag, 01.09.2025.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten erfolgt zum Beginn des neuen Arbeitsjahres. Die Öffnungszeit

an schulfreien Tagen wird nach Auswertung der jeweiligen Bedarfserhebung bekanntgegeben.

- 3.2. In den Hauptferien (Sommer) sind die Kinderbildungseinrichtungen 4 Wochen - von Kalenderwoche 32 bis 35 – geschlossen.
- 3.3. In den Weihnachtsferien sind die Kinderbildungseinrichtungen von 24.12.2025 bis 01.01.2026 sowie an den Zwicketagen am 05.01., 15.05. und 05.06.2026, geschlossen.
- 3.4. In den übrigen Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) sowie an sonstigen schulfreien Tagen wird ein Betreuungsbedarf mit einem Journaldienst gedeckt. Dieser steht ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen zur Verfügung. Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden. An Journaldiensttagen gibt es keinen Bustransport und kein Mittagessen. Diese Regelung kann in den Hauptferien (Sommer) abweichen. Die Jause wird auch in den Journaldienstzeiten vom Kindergarten bereitgestellt.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- 4.1. Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:15 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

- 4.2. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:15 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

- 4.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. An Tagen, die unter 3.4. angeführt sind, wird für die Nachmittagskinder eine zusätzliche Jause

von der KBBE bereitgestellt. In den Journalwochen im Sommer gibt es nur für die Nachmittagskinder ein warmes Mittagessen!

- 4.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Frühjahr des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
Eine Aufnahme von unter 3jährigen Kindern in der alterserweiterten Gruppe ist ab dem vollendeten 2. Lebensjahr möglich (max. 5 Kinder).
Die Aufnahme in die Krabbelstube ist ab dem Alter von 1,5 Jahren möglich.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich mit Vormerkbogen, welcher der Gemeindehomepage unter www.taufkirchen.at oder der Dezemberausgabe der Gemeindenachrichten zu entnehmen ist, zu erfolgen. Der Vormerkbogen soll bis Ende Jänner jeweils für das darauffolgende Arbeitsjahr beim Marktgemeindeamt Taufkirchen/Tr. einlangen. Die Leitung der Kinderbildungseinrichtungen nimmt mit den Eltern der vorgemerkt Kinder Kontakt auf und informiert über das weitere Aufnahmeprozedere.
Für den Kindergarten muss die Anmeldung für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
Jene Vormerkungen mit mehrtägigem Bedarf werden vorrangig behandelt.

- 6.3. Zum Vormerkgespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung,

- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (gilt für Nachmittagskinder),
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern. Dies ist jedenfalls verpflichtend für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahre
- ausgefüllte Formulare, die von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorab zugeschickt wurden

6.4. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt für das Krabbelstubenjahr, indem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Aus organisatorischen Gründen kann es erforderlich werden, dass Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe wechseln. Bei Bedarf wird dies mit den Eltern vorab besprochen.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

6.5. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in die alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt an Tagen, an denen Schulbetrieb herrscht ab 11:30 Uhr. An schulfreien Tagen gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 erfolgt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit.

6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

6.9. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt ein freies Platzkontingent in unseren Einrichtungen und die Bereitschaft zur Entrichtung eines Gastbeitrags nach dem Oö. KBBG idgF durch die Hauptwohnsitzgemeinde voraus.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 01. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vielen Fehltagen kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
- 8.3. Vorübergehende Abmeldungen von der Nachmittagsbetreuung aufgrund privater Freizeitgestaltung sind vorab bekanntzugeben.. Eine Aliquotierung oder ein Entfall des Nachmittagstarifes ist dafür nicht vorgesehen. Dies gilt auch für eine vorzeitige Abmeldung im Juli.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. (siehe Pkt. 5)
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung sowie die Aufrechterhaltung des Elternvereins zur Wahrung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger wird angestrebt.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 Kostenbeiträge zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag für Nachmittagsbetreuung, Materialbeitrag). Diese sind vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Das pädagogische Personal oder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen (zB KidsFox).
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.

- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Änderungen sind nur in dringenden Fällen unter vorheriger Absprache mit der Leitung möglich.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:15 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:15 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der persönlichen Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen bzw. bereits bei der Anmeldung schriftlich anzugeben. Wenn Vorstehendes nicht der Fall ist, werden die Kinder nicht mitgegeben.
- 12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe durch die Eltern (=Bekanntgabe Abholpersonen am Aufnahmebogen) mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.12. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes (Kind wird persönlich beim Gruppenraum an das Kindergartenpersonal übergeben); bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

Nach Übergabe ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend zu verlassen. Außerhalb der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

Bei Kindern, die mit dem Bus zur Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht bei der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Begleitperson vom Bustransport an das Kindergartenpersonal und endet die Aufsichtspflicht mit der persönlichen Übergabe der Kinder vom Kindergartenpersonal an die Begleitperson vom Bustransport.

12.13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

12.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12.15. Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und Bankverbindungen sind umgehend der Kindergartenleitung bekanntzugeben. Auch der Rechtsträger ist über diese Änderungen in weiterer Folge von der Kindergartenleitung zu informieren.

12.16. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen verursachen.

12.17. Die private Zufahrtsstraße zum Kindergarten darf nur vom Busunternehmen genutzt werden. Für Eltern, die ihre Kinder persönlich in den Kindergarten bringen, stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung.

13. Pflichten des Rechtsträgers

13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Die Pädagoginnen haben aus diesem Grund spätestens alle 5 Jahre einen Erste Hilfe Kurs zu besuchen. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 13.3. Notfallmedikamentation: Wird nur nach ärztlicher Einschulung und dem Erstellen eines Notfallplanes von eingeschultem Personal verabreicht. Diese werden in der Einrichtung adäquat gelagert. Sollten bei Ihrem Kind lebensbedrohliche Allergien/Krankheiten vorliegen oder auftauchen, sind Sie verpflichtet, dies der Einrichtungsleitung umgehend mitzuteilen!
- 13.4. Zecken: Dem Kiga- bzw. Krabbelstubenpersonal ist es untersagt, den Kindern die Zecken zu entfernen. Das Personal ist verpflichtet, im Falle eines Zeckenbisses die Erziehungsberechtigten umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Möglicherweise ist das Kind dann auch abzuholen.
- 13.5. Fiebermessen: Wir weisen darauf hin, dass das Personal bei Verdacht auf Fieber, die Temperatur mit einem Stirn-Ohrmessgerät misst. Sollte sich der Verdacht auf erhöhte Temperatur bestätigen, werden Sie umgehend informiert und das Kind muss abgeholt werden. Das Kind darf die Einrichtung wieder besuchen, wenn es 24 Stunden fieberfrei zu Hause ist.
- 13.6. Sonnencreme: Die Kinder sind schon in der Früh selbst mit Sonnencreme einzutragen! Das Personal darf die Kinder nicht eincremen, aber unterstützt jedes Kind beim eigenständigen Eincremen mit der EIGENEN Sonnencreme.
- 13.7. Kinder, die sich erbrechen, Durchfall haben stark erkältet sind oder deren Allgemeinbefinden so schlecht ist, dass der weitere Verbleib in der Bildungs- und Betreuungseinrichtung eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, sind ebenfalls nach Information durch das Personal abzuholen. Diese Kinder können die Bildungs- und Betreuungseinrichtung wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden zuhause symptomfrei sind.
- 13.8. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenerverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

16. Beförderung von Kindergartenkindern

Die Beförderung ist eine freiwillige Leistung des Rechtsträgers. Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (idgF.) für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches. Kinder unter drei Jahren können am Kindergartentransport nicht teilnehmen. Unterjährige Einstiege sind dann möglich, wenn diese bereits vor dem Arbeitsjahr eingeplant wurden bzw. wenn es in der entsprechenden Tour noch freie Plätze gibt. Bustouren werden unterjährig nicht umgestellt.

KEIN Bustransport in den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien sowie an sonstigen schulfreien Tagen! Bezuglich der Hauptferien im Sommer gibt es vorab eine entsprechende Information.

17. Sonstiges

Für alle mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Rechtsträgers und des Kindergarten- und Krabbelstübepersonals keine Haftung übernommen.

Teil II

**Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Taufkirchen an der Trattnach**

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind zum Beginn des Besuches nachzuweisen:
 - bei nicht selbstständiger Arbeit: die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate
 - Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
 - Sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung
 - Bei freiberuflich Tätigten: der letztgültige Einkommenssteuerbescheid
 Vorstehende Unterlagen sind dem Marktgemeindeamt vorzulegen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils rückwirkend ab dem Monat der Veränderung Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Beginn des Arbeitsjahres bzw. bei unterjährigem Einstieg mit Beginn der Betreuung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird monatlich von September bis Juli somit 11-mal eingehoben. Für den Monat August fällt kein Elternbeitrag an. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Hälfte ermäßigt und ab 4 Wochen Abwesenheit aufgrund Erkrankung für einen Monat zur Gänze nachgesehen (Arztbestätigung ist vorzulegen).
- 3.3. Macht ein Kind mehr als eine, zwei oder drei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so fällt der Elternbeitrag für diesen Monat trotzdem an.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 51 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung darüber fällt der Gemeindevorstand.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt mindestens 133 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes bzw. der jüngeren Kinder zu zahlende Elternbeitrag um je 50 %
- 7.2. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 133 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Einhebung erfolgt in monatlichen Raten für 10 Monate. Im Juli und August erfolgt keine Vorschreibung.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der zweiten Septemberwoche von den Eltern während der Amtsstunden im Gemeindeamt eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Gemeinderatsbeschluss eingehoben. Der Betrag pro Essensportion ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben.
- 11.2. Für eine Portion Jause wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,80 Euro inkl. USt eingehoben.
- 11.3. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 26,50 Euro inkl. 13 % USt pro Kind und Monat vorgeschrieben. Anpassungen werden schriftlich bekannt gegeben. Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinde. Die Vorschreibung erfolgt von September bis Juni eines Kindergartenjahres. Eine schriftliche Buserklärung ist auszufüllen.
- 11.4. Sämtliche Beträge werden mittels Bankeinzug eingehoben. Sollte es mehrmals zu Problemen beim Bankeinzug kommen, ist der Rechtsträger ermächtigt, auf die Einhebung mittels Rechnung umzusteigen.

Teil III**ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN**

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

..... Datum Für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

In der Diskussion erfolgte die Klarstellung des Geschwisterabschlags das es auch weiterhin 50% gilt, wenn die Betreuung in unterschiedlichen Einrichtungen erfolgte.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge die entsprechenden Anpassungen geändert werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: Volksschule Taufkirchen; Ganztagschule - Elternbeitrag

Für die Ganztagschule (Nachmittagsbetreuung) sind für das kommende Schuljahr 35 Kinder angemeldet. Die Betreuung soll an 3 Tagen stattfinden.

Nach Rücksprache beim Amt der OÖ LRG sind ab 25 Kinder 2 Gruppen förderbar.

Vom Hilfswerk, welche die Betreuung wieder übernimmt, wurden Kosten von € 43.435,00 bekanntgegeben. (1 Betreuerin = 15,5 Wochenstunden, 2. Betreuerin = 6 Wochenstunden, da Lernstunden von den Lehrkräften durchgeführt werden).

Kalkuliert wurde mit folgender Kinderanzahl:

11 Kinder:	1 Tag
15 Kinder:	2 Tage
9 Kinder	3 Tage

Damit die Nachmittagsbetreuung kostendeckend geführt werden kann, soll für den Besuch

**für 1 Tag € 70,00,
für 2 Tage € 80,00 und
für 3 Tage € 90,00/Monat**

als Elternbeitrag eingehoben werden.

Damit würden insgesamt **€ 27.800,00** an Elternbeiträgen eingehoben.

Mögliche Förderung Bund GTS für 2 Gruppen: **€ 18.000,00**.

Das würde einen Überschuss von ca. € 2.000,00 ergeben.

Da die tatsächliche Anzahl an teilnehmenden Kindern erst nach Schulstart bekannt wird, sollten die Elternbeiträge so beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Bei der Diskussion wurden Nachfragen zur Abrechnung der Elternbeiträge gestellt und durch GRM ZEININGER (SPÖ) Klarstellung gefordert, im Protokoll noch einmal dezidiert darauf hinzuweisen, dass es sich um monatliche Beträge handelt.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, für die Nachmittagsbetreuung im kommenden Schuljahr monatliche Elternbeiträge in Höhe von 70 € (für 1 Tag), 80 € (für 2 Tage) bzw. 90 € (für 3 Tage) einzuheben.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Kanalordnung 2025; Neufassung

Die Kanalordnung aus dem Jahre 2003 soll durch eine neue Kanalordnung ersetzt werden.

In der derzeit gültigen Kanalordnung sind viele Bestimmungen enthalten, die schon in anderen Gesetzen geregelt sind (z.B. Oö Abwasserentsorgungsgesetz, Indirekteinleiterverordnung). Der Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.02.2025, TOP 2, mit der Neufassung befasst. Einhellig war man in diesem Gremium der Ansicht, dass eine Vereinfachung sinnvoll und zweckmäßig ist.

Als Grundlage für die Neufassung diente die Musterverordnung, welche vom Amt der Oö. LRG zur Verfügung gestellt wird.

Nach zusätzlicher Rücksprache mit unserem Kanalplaner wurde dieser Entwurf in einigen Punkten abgeändert bzw. ergänzt.

Dieser Entwurf wurde dem Amt der Oö. LRG zur Vorprüfung vorgelegt und bestehen dagegen keine Bedenken.



KANALORDNUNG

Verordnung

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBI.Nr. 27/2001, idgF wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisation der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach Anwendung.

Hinweis:

Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Marktgemeinde Taufkirchen a.d.Tr. müssen in jedem Fall mit einem mit der Marktgemeinde abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

- (2) Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde Taufkirchen a.d.Tr. als Kanalisationstechnik in die Kanalisation eingeleitet werden und sind hierfür die Vorgaben der Indirektsteinleiterverordnung – IEV, BGBl. II Nr. 222/1998 idgF, zu beachten.
- (3) Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten.
- (4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in

die Abwasserbeseitigungsanlage ausnahmsweise, in Übereinstimmung mit der Kanalordnung, gestattet wird.

§ 2
Vorschriften für die
Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.
- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde als Kanalisationsunternehmen sowie der Kläranlagenbetreiber hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einer Mischwasserkanalisation:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).

Hinweis:

Die max. mögliche Einleitemenge ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubehörde (z.B. im Bewilligungsbescheid) bekannt zu geben.

Bei einem Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal):

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit wie möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).
-

Hinweis:

Die max. mögliche Einleitemenge ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubehörde (z.B. im Bewilligungsbescheid) bekannt zu geben.

Bei einer ausschließlichen Schmutzwasserkanalisation:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

§ 3 Vorschriften für die Hauskanalanlagen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über / den festgelegten Anschlusschacht / den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal / zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.

Die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussleitung des Kanalbetreibers und des Kanalbenutzers bildet, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die von der Gemeinde als Kanalbetreiber errichtete Hausanschlussleitung (mit oder ohne Schacht) bis 1 m innerhalb des anzuschließenden Grundstückes des Kanalbenutzers.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Hinweise:

- *Die Lage der Rückstauebene ist der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben.*
- *Die Rückstauebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle.*
Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauebene heranzuziehen.

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk (Hauspumpwerk) sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzugeben. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (vgl. dazu § 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

Hinweis:

Die gesamten Kosten für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlage und sämtlicher dazugehöriger Anlagenteile (z.B. Rückstausicherungen, Putzschächte) sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von einer Mischwasser- auf eine Trennkanalisation, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz-

und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

Hinweis:

Die gesamten Kosten für die nachträglichen Änderung des Abwasserentsorgungssystems sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 4 Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5 Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbands ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss

besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Überwachung

Den Organen des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8 Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

- (1) Der Kanalbenutzer ist berechtigt, das Entsorgungsverhältnis mit der Gemeinde nach schriftlicher Bekanntgabe zu lösen, soweit das im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene gesetzlichen Bestimmungen über den Anschlusszwang, zulässig ist.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen der Kanalordnung oder sonstiger die Kanalbenutzung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenutzers gänzlich einzustellen, sofern das im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen gesetzlichen Bestimmungen über den Anschlusszwang, zulässig ist.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutrittes zu Kontrollzwecken
- Unzulässige bauliche Veränderungen an der Hauskanalanlage
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen
- störende Einwirkungen auf die Hauskanalanlagen anderer Kanalbenutzer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

- (3) Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses hat der Kanalbenutzer seinen Kanalanschluss (Hauskanalanlage) auf eigene Kosten stillzulegen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer der Gemeinde einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Aufgelassene Hauskanalanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltestoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zu zuschütten, zuzumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.
- (4) Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde unterbrochenen oder eingestellten Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde entstandenen Kosten durch den Kanalbenutzer, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

**§ 9
Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

**§ 10
Schlussbestimmungen**

Die Kanalordnung tritt mit Wirksamkeitsbeginn ???????? in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Anlage: Merkblatt „Das WC ist kein Mistkübel“



Merkblatt: Das WC ist kein Mistkübel!

Unsere Kanalisation und unsere Klaranlagen vertragen vieles, jedoch kann über das WC entsorgter Abfall zu massiven Problem bei der Abwasserreinigung führen. Unter großem Arbeitsaufwand und zusätzlichen Kosten muss der Abfall wieder von Abwasser getrennt werden, giftige Substanzen können mitunter die Abwasserreinigung entscheidend beeinflussen.

Diese Stoffe gehören nicht ins WC!	Mögliche Schäden?	Wohin damit?
Hygieneartikel: <ul style="list-style-type: none"> Binden/Tampons/Windeln Wettestütchen Slipbeinlagen Präservative Pflaster 	<ul style="list-style-type: none"> Verstopfen die Kanäle Führen zu unangenehmen Gerüchen Verstopfen Pumpen und beschädigen Maschinen in der Klaranlage 	Restmülltonne
Kosmetikartikel: <ul style="list-style-type: none"> Kosmetik-, Feuchttücher 	<ul style="list-style-type: none"> Verstopfen Pumpen und beschädigen Maschinen in der Klaranlage 	Restmülltonne
Textilien: <ul style="list-style-type: none"> Strumpfhosen Unterwäsche Schuhe etc 	<ul style="list-style-type: none"> Verstopfen Pumpen und beschädigen Maschinen in der Klaranlage 	Restmülltonne oder Altkleidersammlung
Giftstoffe: <ul style="list-style-type: none"> Medikamente Pflanzenschutzmittel Pestizide Desinfektionsmittel Abflussreiniger 	<ul style="list-style-type: none"> Verschlechtern die Reinigungsleistung der Klaranlage Schadstoffe gelangen ungeklärt in die Gewässer Belasten die Umwelt 	Altstoffsammelzentrum (ASZ) oder zurück in den Fachhandel
Weitere Problemstoffe: <ul style="list-style-type: none"> Farben/Lacke Zement/Mörtel/Bauschutt Mineralöl Säuren und Laugen Chemikalien Akkus/Batterien Lösungsmittel Wasch- & Reinigungsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> Binden hornäckige Ablagerungen Stören die Abwasserreinigung Werden nur schwer abgebaut Belasten die Umwelt <p>TIPP: Bei Waschmittel darauf achten, dass diese biologisch abbaubar sind!</p>	Altstoffsammelzentrum (ASZ) oder zurück in den Fachhandel
Spisereste: <ul style="list-style-type: none"> Essensreste Speisedöse, Frittierfett Verdorbene Lebensmittel 	<ul style="list-style-type: none"> Geben Ratten zusätzlich Nahrung Verkleben und verstopfen die Kanäle 	Essensreste: Blötonne Speisedöse/Fette: ÖL
Scharfe Gegenstände: <ul style="list-style-type: none"> Rasierklingen Spritzen 	<ul style="list-style-type: none"> Gefährden die Mitarbeiter von Klaranlagen und Kanalbetrieb 	Altstoffsammelzentrum (ASZ)
Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> Katzenstreu Zigarettenkippen Flaschenverschlüsse Kleibermist Tierkadaver 	<ul style="list-style-type: none"> Verstopfen Kanäle Führen zu unangenehmen Gerüchen Aufwändige Entfernung in der Klaranlage 	Restmülltonne Tierkadaver Tierkörperverwertung

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge die Kanalordnung mit 01.01.2026 in Kraft treten.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 7: Allfälliges

a) Straßenbau / Siedlungserschließung

Asphaltierung im Bereich der neuen Ordination in Vorbereitung

b) Bericht Kindergartenbetrieb

- Kindergartenbetrieb aufgenommen, kleinere Restarbeiten offen
- Neue Mitarbeiterin für Integration aufgenommen, positive Rückmeldungen

c) E-Ladestation

- Standort: ehemaliger Platz der Unibox
- Betreiber: Energie AG, zwei Ladepunkte a 11 kW
- Gemeinde beteiligt sich an Errichtung
- Diskussion über mögliche spätere Erweiterungen

d) Weiteres

- Absage einer geplanten Veranstaltung
- Diskussion über Ersatzprogramm für Kinder
- Infoveranstaltung Renaturierung Trattnach am 08. Oktober

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

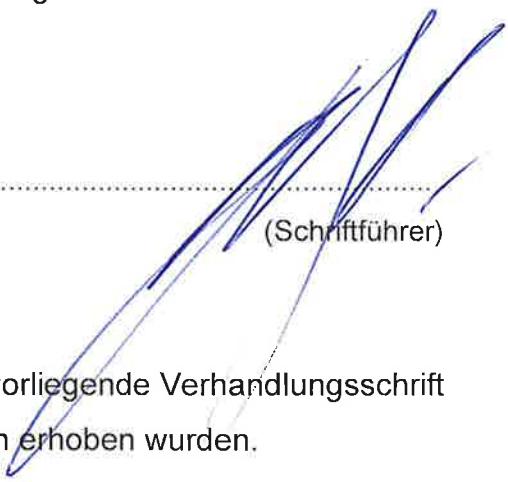
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 10. Juni 2025 wurde keine Einwendung erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:55 Uhr.



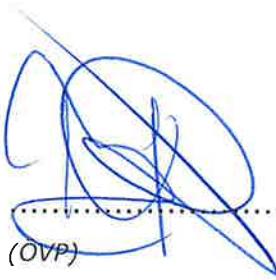
(Vorsitzender)


(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 9. 12.25 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 9. 12.25

Der Vorsitzende:


(OVP)
(FPÖ)
(SPÖ)